

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 21. Dezember 1995

278. Stück

-
828. Bundesgesetz: Änderung der Zivildienstgesetz-Novelle 1994
(NR: GP XIX AB 395 S. 57. BR: AB 5125 S. 606.)
829. Bundesgesetz: Änderung der Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt
(NR: GP XIX RV 369 AB 384 S. 57. BR: AB 5126 S. 606.)
[CELEX-Nr.: 378L0687]
-

828. Bundesgesetz, mit dem die ZDG-Novelle 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(**Verfassungsbestimmung**) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Die ZDG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 187, wird wie folgt geändert:

1. (*Verfassungsbestimmung*) Artikel III Z 1 und 3 lautet:

„1. (**Verfassungsbestimmung**) § 1, § 2, § 5 Abs. 5, § 75b des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 506/1995, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

3. (**Verfassungsbestimmung**) Die in Art. I Z 3 genannten Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

2. Artikel III Z 2, 4 und 5 lautet:

„2. Art. II dieses Bundesgesetzes tritt im übrigen mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

4. Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 679/1986 in der Fassung der in Art. I Z 1 genannten Bestimmungen, der § 34 Abs. 2 und 3 jedoch in der Fassung der ZDG-Novelle 1995, BGBl. Nr. 506, tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

5. Männer, deren Zivildienstpflicht gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 nach der durch Art. I des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 675/1991, oder nach der durch Art. II geschaffenen Rechtslage eingetreten ist, gelten auch nach den gemäß Z 3 und 4 mit 1. Jänner 1997 wieder in Kraft tretenden Bestimmungen als zivildienstpflichtig. Sofern diese Zivildienstpflichtigen ihren ordentlichen Zivildienst noch nicht oder nicht vollständig geleistet haben, richtet sich die Dauer des Zivildienstes nach der am 31. Dezember 1996 geltenden Dauer.“

Artikel III

Inkrafttreten

1. (**Verfassungsbestimmung**) Artikel I und Artikel II Z 1 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

2. Im übrigen tritt dieses Bundesgesetz am 1. Jänner 1996 in Kraft.

Klestil

Vranitzky

829. Bundesgesetz, mit dem die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird

[CELEX-Nr.: 378L0687]

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 381/1925, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 184/1986, wird wie folgt geändert:

1. *Der bisherige § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.“

2. *§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:*

„(1) Die Ausbildung in diesem Lehrgang dauert drei Jahre.

(2) Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung der in § 8 genannten Fächer, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der vorbeugenden (prophylaktischen) Zahnmedizin.“

3. *§ 3 Abs. 6 vorletzter Satz entfällt.*

4. *Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Über die Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Verweigerung der Zulassung ist die Berufung an die Prüfungskommission zulässig.“

5. *In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Spezialgebiete“ durch das Wort „Prüfungsfächer“ ersetzt.*

6. *§ 7 Abs. 4 lautet:*

„(4) Diese Prüfungsfächer sind von wenigstens vier Prüfungskommissären zu prüfen. Dem Prüfungskommissär, der mehr als ein Prüfungsfach prüft, kommt auch ein mehrfaches Stimmrecht zu.“

7. *Der bisherige § 7 Abs. 5 entfällt, und der bisherige § 7 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.*

8. *§ 8 lautet:*

„§ 8. (1) Prüfungsfächer sind:

1. Zahnerhaltung,
2. Chirurgische Zahnheilkunde,
 - a) Oralchirurgie,
 - b) Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
3. Prothetische Zahnheilkunde,
4. Kieferorthopädie,
5. Parodontologie.

(2) In allen Prüfungsfächern hat der Kandidat die für die Berufsausübung erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse, jeweils einschließlich der vorbeugenden (prophylaktischen) Zahnmedizin, nachzuweisen.“

9. *Im § 17 Abs. 1 wird der Betrag „1 000 S“ durch den Betrag „1 200 S“ ersetzt.*

10. *§ 18 Abs. 2 lautet:*

„(2) Für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme gebührt dem in Ausbildung stehenden Lehrgangsteilnehmer ein Ausbildungsbeitrag. Dieser beträgt im ersten Ausbildungsjahr monatlich 65 vH, im zweiten und dritten Ausbildungsjahr monatlich 93 vH des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.“

11. *Dem § 18 werden folgende §§ 19 und 20 angefügt:*

„§ 19. § 1, § 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6, § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5, § 8, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 829/1995 treten mit 1. März 1996 in Kraft.

§ 20. Für Lehrgangsteilnehmer, die den zahnärztlichen Lehrgang vor dem 1. März 1996 begonnen haben, ist dieses Bundesgesetz in der bis dahin geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Klestil

Vranitzky